

Schützenverein Lage e.V.

Gegründet 1912

Satzung des Schützenvereins Lage e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein wird geführt mit dem Namen „Schützenverein Lage e.V.“ und hat seinen Sitz in 49828 Lage. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Schützenvereins Lage e.V. ist die Pflege, Förderung und Erhaltung des Schützenwesens, die Schützentradition, die Kameradschaft, des Schießsports und des Spielmannszuges. Der Schützenverein Lage e.V. ist konfessionell und politisch neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Schützenverein Lage e.V., insbesondere die Schießsportgruppe, verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung nach §§51 ff“.

Der Schützenverein Lage e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Schützenvereins Lage e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Schützenvereins Lage e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden die im Interesse des Schützenvereins Lage e.V. erwachsenen Auslagen sowie der zulässige Aufwand ersetzt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft im Schützenverein Lage e.V. kann jeder Bürger aus Lage und Umgebung erlangen. Die Anmeldung hat beim Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme in den Schützenverein hat der Vorstand zu entscheiden. Der Vorstand hat das Recht, über die Aufnahme oder Ablehnung in der nächsten Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen.

§5 Beiträge und Aufnahmegebühren

Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Schützenverein Lage e.V. endet mit dem Tode des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt hat schriftlich beim 1. Schriftführer zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet zum Schluss des laufenden Kalenderjahres.

Der Ausschluss aus dem Schützenverein Lage e.V. kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen und ist nur möglich und zulässig, wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder mit den Mitgliedsbeiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist.

Ein vereinsschädigendes Verhalten liegt insbesondere vor, wenn

- ein Mitglied das Ansehen des Vereins nach innen oder nach außen schädigt oder eine Schädigung zu befürchten ist.
- das Mitglied sich nicht an Versammlungsbeschlüsse oder an Satzungsbestimmungen hält.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein und dessen Vermögen. Durch die bisherige Mitgliedschaft zum Verein entstandene Verbindlichkeiten bleiben hiervon unberührt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand des Schützenvereins Lage e.V. besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 1. Schriftführer
- der 1. Kassenführer

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- der 2. Schriftführer
- der 2. Kassenführer
- der 1. Kommandeur oder sein Stellvertreter
- der Spielmanszugführer oder sein Stellvertreter
- der amtierende König
- der Gerätewart
- der Pressewart
- der Vorsitzende des Festausschusses oder sein Stellvertreter
- der 1. Schießwart oder sein Stellvertreter
- die 1. Schießwartin oder ihre Stellvertreterin
- der 1. Jugendschießwart oder sein Stellvertreter
- der 1. Platzwart oder sein Stellvertreter

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt

Der Vorstand des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Sie kann jederzeit geändert werden.

Die Ehrenmitglieder wählen den Ältestenrat (bestehend aus drei Personen).

§9 Ältestenrat

Der Ältestenrat übernimmt kommissarisch die Geschäftsführung des Vereins bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes. Dies tritt ein, wenn der geschäftsführende Vorstand und auch der erweiterte Vorstand ausfallen sollte.

§10 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch Aushang in den Vereinskästen einberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durchgeführt werden, wenn mindestens 25 Mitglieder die Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§11 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (außer §6). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Satzungsänderung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Die Vorstandsversammlungen, die vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von einer Woche einberufen werden, fasst ihre Beschlüsse ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Protokollführer ist der 1. Schriftführer oder sein Stellvertreter. Das Protokoll ist von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der 1. Schriftführer hat die Protokollbücher, Urkunden und den gesamten Schriftverkehr des Vereins sorgfältig aufzubewahren.

§12 Königswürde

Jedes Vereinsmitglied kann die Königswürde erringen, sofern es mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Mitglied kann frühestens nach sechs Jahren zu zweitemal König/Königin bzw. Kaiser/Kaiserin werden.

Nach dem Königsschuss hat der/die neue König/Königin den geschäftsführenden Vorstand über die Zusammensetzung des neuen Königsthron zu unterrichten. Die Proklamation nimmt der 1. Vorsitzende vor, er kann diese Aufgabe einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen.

§13 Vereinsvermögen und Vereinsgegenstände

Dem Verein gehörende Gegenstände sind vom Gerätewart nachzuweisen. Die Mitglieder, die ihrem Amt nach mit dem Gebrauch von Gegenständen betraut sind, sind für die pflegliche Behandlung verantwortlich. Für verlorengegangene oder beschädigte Gegenstände kann der Verein Ersatz verlangen.

Der 1. Kassenführer ist für die Verwaltung der Vereinsgelder verantwortlich. Die Buchführung ist genau und ordentlich zu führen. Für Einnahmen und Ausgaben sind Ein- bzw. Ausgabebelege zu erstellen. Der Kassenführer darf nur Gelder verausgaben, deren Ausgabe vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen sind.

§14 Festausschuss

Der jeweils von der Mitgliederversammlung gewählte Festausschuss erarbeitet die Festprogramme mit dem Vorstand. Die Programme können der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Weitere Aufgaben werden durch den Vorstand zugewiesen.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 9/10 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand der Liquidator.

§16 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind drei Rechnungsprüfer für die Dauer von sechs Jahren zu wählen, von denen ein Kassenprüfer jeweils nach zwei Jahren ausscheidet. Die Rechnungsprüfung ist jährlich mindestens einmal vorzunehmen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom **20.05.2001** in Kraft.

Zur gleichen Zeit tritt die bisherige Satzung und alle der Satzung entgegenstehenden Beschlüsse, Abmachungen und Abreden außer Kraft.